

1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Abwägung bezüglich des Belangs Kampfmittel: Für die Ortslage Ankum liegt eine großflächige Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vor. Obwohl der vorliegende Änderungsbereich der 97. FNP-Änderung etwas außerhalb des Kampfmittel-Untersuchungsgebietes liegt, ist anzunehmen, dass sich innerhalb des Änderungsbereichs keine Kampfmittel befinden. Das Ergebnis der Luftbildauswertung durch den KBD in Text und Karte wird dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Eine weitergehende Untersuchung ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 01.06.2026:

Regionalplanung:

Ich weise abermals darauf hin, dass die Loxtener Straße ein „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ darstellt, kein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (wie auf S. 13 der Begründung beschrieben).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Hauptverkehrsstraße, welches als mögliche Ortsumgehung das Plangebiet schneidet, ist das raumordnerische Ziel Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1 sowie der Grundsatz aus Satz 2 zu beachten.

Den südlichen Teil des Plangebietes quert als „Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße“ die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte und dort als Maßnahme des „weiteren Bedarfs“ eingestufte Ortsumfahrung der Bundesstraße 214.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Nach Angaben des Landkreises Osnabrück handelt es sich bei der Darstellung der Ortsumfahrung im Zuge der B 214 aufgrund des Planungsstadiums um einen schematischen Trassenverlauf, der noch nicht abschließend bestimmt ist. Dementsprechend sind auch andere Trassenverläufe möglich.

Die Samtgemeinde Bersenbrück sieht mit der Gemeinde Ankum angesichts des dringenden Flächenbedarfs für die Feuerwehr sowie der geplanten Straßenplanungen im Zuge der K 162 (Kettenkamper Weg) mit Anschluss an die L 74 (Loxtener Straße) gewichtige Gründe für die vorliegende Bauleitplanung. Diese Belange wiegen nach Ansicht der Samtgemeinde mehr als der nicht verbindliche schematische Trassenverlauf für die Nordumgehung im Zuge der B 214.

Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen

Die Hinweise und Feststellungen werden zur

die vorliegende Bauleitplanung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Der zurzeit rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan, der ein Industriegebiet festsetzt, wurde im Jahr 1976 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass dieser lediglich mit einer Ausnahmegenehmigung Rechtskraft erlangen konnte. Die Fläche wurde bislang jedoch nicht bebaut.

Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Mit der parallelen 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum wird der nördliche Teilbereich des Ursprungsplanes aufgehoben, der mittlere Bereich von einem Industriegebiet zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet umgewandelt und der südliche Teilbereich in eine Fläche für Gemeinbedarf für den neuen Standort der Feuerwehr Ankum umgewandelt. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, findet parallel die vorliegende 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück statt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass trotz des bestehenden Planungsrechtes durch den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Ankum, eine detaillierte Betrachtung des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen sowie von Standortalternativen erforderlich ist, da die Fläche bislang nicht versiegelt ist. Der Bedarf wird in Kapitel 4.4 der Begründung plausibel erläutert, sowie der Standort begründet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 97. Änderung - Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Ankum keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken: (vgl. nachrichtliche Übernahme 1 auf der Planzeichnung zur 97. FNP-Änderung)

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggengesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden.

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggengeschen (mittelalterliche bis

Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.

frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 97. Änderung des FNP unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachten keine Bedenken.

Das in der Begründung vom 27.04.2026 in Kap- 4.2.1 auf Seite 11 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 20.06.2024 weist für das geplante Gewerbegebiet Immissionswerte von unter 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Somit wird der Immissionsrichtwert gem. Tabelle 22, Kap. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft (2021) von 15 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für Gewerbegebiete eingehalten.

Die angenommenen Tierzahlen innerhalb des Gutachtens sind im Gutachten weiterhin nicht enthalten.

Untere Bodenschutzbehörde:

Es werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Es wird jedoch auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 16.02.2026 verwiesen.

Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. Entsprechende Hinweise bzw. Nachrichtliche Übernahmen sind bereits in den Planunterlagen enthalten. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Gutachters des Geruchsgutachtens (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) wird in dem für die Veröffentlichung bestimmten Exemplar des Gutachtens aus Gründen des Datenschutzes auf die konkrete Angabe von Tierzahlen verzichtet.

[Dem Landkreis Osnabrück soll daher ein Exemplar des Gutachtens übermittelt werden, welches auch die Tierzahlen enthält.](#)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 16.02.2026 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Untere Bodenschutzbehörde (aus der Stellungnahme des Landkreises vom 16.02.2026):

Im Änderungsgebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Durch die beantragte Änderung des FNP soll auf einer Fläche von ca. 4 ha eine Bebauung ermöglicht werden, wodurch eine Neuversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme ermöglicht werden soll.

Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha / Tag zu reduzieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich gemäß dem Niedersächsi-

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Änderung des FNPs wird eine Fläche als gewerbliche Baufläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt für die der rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 23 besteht, der ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festsetzt. Damit bestehen entsprechend dieser Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 bereits verbindliche Baurechte. Tatsächlich wurden diese Baurechte bislang nicht ausgeschöpft, jedoch handelt es sich im planungsrechtlichen Sinne vorliegend nicht um die Planung einer Neuversiegelung.

Bezüglich der Neuversiegelung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Wegs“ sind der Samtgemeinde bekannt. Danach soll u.a. die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich in § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wieder.

Aus den vorstehend genannten Zielsetzungen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen. Dementsprechend geht die Gemeinde Ankum davon aus, dass sie weiterhin handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG: *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzt die Samtgemeinde auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kultur-

schen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde) mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist.

Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllen.

historischen Archivfunktion. Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggenesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde. Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Kettenkamp die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) wird auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei werden i.d.R. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft. Ferner werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkret benannt.

Damit wird das Schutzgut Boden (hier insbesondere auch der Plaggenesch) im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden

Bauleitplanung nicht.

Fachdienst Kreisstraßen:

Gegen die Änderung und Ergänzung bestehen keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ich verweise hiermit auf eine gültige vorangegangene Stellungnahme vom 16.02.2026. Hier wurde auf Folgendes hingewiesen:

Die Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßen vom 16.02.2026 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Folgende Entwurfparameter sind unserer Meinung nach verbesserungswürdig und mit dem Fachdienst 9 – Straßen im Detail abzustimmen:

Fragen der detaillierten Ausgestaltung von Verkehrsflächen gehören nicht zum Regelungsumfang eines Flächennutzungsplanes.

- Straßengradiente
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

Im Rahmen der parallelen Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum wird die geplante Straßenplanung (Verschwenkung der K 162 durch das Plangebiet nach Osten mit Anschluss an die L 74) planfeststellungsetzend in den Bebauungsplan aufgenommen. Die für die Straßenplanung erforderlichen Straßenverkehrsflächen werden dort nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde entsprechend im B-Plan ausgewiesen.

Die Klärung von straßenbaulichen Detailfragen erfolgt i.d.R. im Rahmen der dem B-Planverfahren nachfolgenden Ausführungsplanung. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich nach Ansicht der Samtgemeinde daher auch nicht im Rahmen des B-Planverfahrens.

Nach den aktuellen Erkenntnissen der Samtgemeinde wurden jedoch die seitens des Fachdienstes Kreisstraßen genannten Details des Straßenentwurfes mittlerweile zufriedenstellend gelöst.

Fachdienst Kreisstraßen (aus der Stellungnahme des Landkreises vom 16.02.2026):

Es gelten die gleichen Hinweise wie zur 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Querschnitt der neuen Straße und die Linienführung der Trasse sind im Grundsatz in Ordnung. Die Idee der Umgestaltung der Kreisstraße und die Heranführung an die Landesstraße sind mit uns abgestimmt und werden von uns befürwortet.

Der Fachdienst 9 - Straßen hat allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Entwurfsgestaltung/-parameter des neuen Straßenabschnitts.

Fragen der detaillierten Ausgestaltung von Verkehrsflächen gehören nicht zum Regelungsumfang eines Flächennutzungsplanes.

Folgende Entwurfsparameter sind unserer Meinung nach problematisch und mit dem Fachdienst 9 - Straßen im Detail abzustimmen:

- Straßengradiente
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

Im Rahmen der parallelen Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum wird die geplante Straßenplanung (Verschwenkung der K 162 durch das Plangebiet nach Osten mit Anschluss an die L 74) planfeststellungsetzend in den Bebauungsplan aufgenommen. Die für die Straßenplanung erforderlichen Straßenverkehrsflächen werden dort nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde entsprechend im B-Plan ausgewiesen. Die Klärung von straßenbaulichen Detailfragen erfolgt i.d.R. im Rahmen der dem B-Planverfahren nachfolgenden Ausführungsplanung. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich nach Ansicht der Samtgemeinde daher auch nicht im Rahmen des B-Planverfahrens.

Nach den aktuellen Erkenntnissen der Samtgemeinde wurden jedoch die seitens des Fachdienstes Kreisstraßen genannten Details des Straßenentwurfes mittlerweile zufriedenstellend gelöst.

WIGOS:

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf das oben genannte Vorhaben der 97. Änderung – Teilbereich 2 des FNP in der Gemeinde Ankum.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 29.04.2026:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken:
(vgl. nachrichtliche Übernahme 1 auf der Planzeichnung zur 97. FNP-Änderung)

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggenesch (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehen-

Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggenesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisar-

den Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 28.05.2026:

Mit der oben näher bezeichneten Bauleitplanung beabsichtigt die Samtgemeinde Bersenbrück die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung des geänderten Bebauungsplanes 23 „Industriegebiet Nord“. Der Geltungsbereich beinhaltet einen Streckenabschnitt der von hier betreuten Landstraße 74 und liegt im Weiteren unmittelbar westlich der L74 außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage gem. § 4 (1) NStrG.

Zu der Aufstellung habe ich mit Schreiben vom 11.02.2026 gem. § 4 Abs. 1 BauGB in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht bereits eine Stellungnahme abgegeben auf die ich mich hier vollumfänglich beziehe.

Im Weiteren betrifft die Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung des gültigen Flächennut-

chäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.

Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. Entsprechende Hinweise bzw. Nachrichtliche Übernahmen sind bereits in den Planunterlagen enthalten. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 11.02.2026 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die weiteren Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

zungsplanes einschließlich Begründung.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 11.02.2026:

Mit der oben näher bezeichneten Bauleitplanung beabsichtigt die Samtgemeinde Bersenbrück die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung des geänderten Bebauungsplanes 23 „Industriegebiet Nord“.

Der Geltungsbereich beinhaltet einen Streckenabschnitt der von hier betreuten Landesstraße 74 und liegt im Weiteren unmittelbar westlich der L 74 außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage gem. § 4 (1) NStrG.

Zu der 97. Flächennutzungsplanänderung nehme ich daher in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:

Der Straßenbauentwurf für den Anschluss der Gemeindestraße an die Landesstraße 74 befindet sich, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, in enger Abstimmung zwischen der Gemeinde Ankum und meinem Haus.

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht daher keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im Weiteren betrifft die Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung des gültigen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 01.06.2026:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den

(BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes- Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten

Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) wird auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei werden i.d.R. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.

Ferner werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkret benannt.

Damit wird das Schutzgut Boden (hier insbesondere auch der Plaggenesch) im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Plaggenesch
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Karten-server](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggenesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde. Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Kettenkamp die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorha-

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der vorliegenden Planung sinngemäß.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

ben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten soll-

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der vorliegenden Planung sinngemäß.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde liegen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge vor.

Auch bei Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet werden. Darlegungen zu den konkreten Ausgleichsflächen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

ten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.04.2026:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Kampffluggeschwindigkeitskorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde sind im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen durch Fluglärm etc. zu erwarten.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 01.06.2026:**

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der Loxtener Straße (L 74) und dem Kettenkamper Weg (K162). Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der ca. 4,14 ha große Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu kleinen Teilen als Verkehrsfläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) u.a. als neuer Standort für die Feuerwehr.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum. Hierfür sollen in diesem Verfahren die entsprechenden planerischen Grundlagen geschaffen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

In einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden können.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o. g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der auch im Außenbereich bereits vorhandenen Bebauung u. E. nicht zusätzlich eingeschränkt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirt-

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

schaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in die Planunterlagen aufgenommen worden.

Gemäß Umweltbericht können alle zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet ausgeglichen werden. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim vom 01.06.2026:

Unsere Industrie- und Handelskammer trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von weiteren Gewerbebetrieben geschaffen. Konkret handelt es sich um die Umwandlung der Baugebietskategorie Industriegebiet (GI) für Versandschlachtereien zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe), zu Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Da die bisherige festgesetzte Nutzung aufgrund eines konkreten Ansiedlungsvorhabens erfolgte, diese Art der Gewerbeentwicklung für das Plangebiet auch zukünftig nicht mehr zu erwarten ist, werden durch die Teilaufhebung und Planänderung die Grundlagen einer zukünftigen Gebietsentwicklung mit Neuansiedlungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung die Wirtschaftskraft der Gemeinde Anklam erhalten bzw. weiter gestärkt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung, da zudem mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt werden.

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Wir begrüßen die vorgesehenen Regelungen.

gen zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben sowie der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen und Vergnügungsstätten sowie wesensähnlichen Nutzungen.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass bei der Besiedlung der Gewerbegebietsflächen zukünftig mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden muss. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.

In Kapitel 5.2 des Fachbeitrags Schallschutz zur parallel aufgestellten 1. Änd. des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum (RP Schalltechnik, 22.04.2026, Anlage des Umweltberichtes) wird die planbedingt hinzukommende Verkehrserzeugung des Gebietes auf der Basis der gewerblichen Flächengröße für Beschäftigte, Kunden und Güterverkehr überschlägig berechnet.

Die berechnete gemittelte Verkehrserzeugung beträgt 620 Kfz/Tag (vgl. Anlage 3 des Schallgutachtens). Dazu wird eine gleichmäßige Verteilung auf dem Kettenkamper Weg von 50% in Richtung Norden und 50% in Richtung Süden (L 74) angenommen. Diese Verteilung ist in die Berechnung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) 2040, von rd. 2.390 Kfz/Tag eingegangen.

Die direkte äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von der bestehenden/geplanten K 162 aus. Die Verkehrserschließung für das geplante Gewerbegebiet wird durch eine innere Erschließungsstraße optimiert.

Weitere öffentliche Verkehrsflächen sind nicht geplant. Die innere Erschließung kann im Bedarfsfall durch den jeweiligen Gewerbebetrieb selbst, entsprechend seiner betriebsspezifischen Anforderungen, erfolgen. Eine diesbezügliche mögliche Option wurde unverbindlich im B-Plan dargestellt. Angesichts der ermittelten DTV 2040 ist weiterhin von einer hinreichenden Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes auszugehen.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nach Beschluss der Teilaufhebung schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Vor diesem Hintergrund wurden im laufenden Verfahren die möglichen Nutzungskonflikte im Sinne des Trennungsgrundsatzes von unmittelbar benachbarten unverträglichen Nutzungen gemäß § 50 BImSchG betrachtet und untersucht. Dies begrüßen wir, da es der Herstellung von Planungssi-

Die Hinweise und Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

cherheit dient. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden und Belastungen durch Gewerbelärmemissionen zu reduzieren, wurden Lärmemissionskontingente (LEK) festgelegt. Durch das Festlegen von Emissionskontingenten wird eine Maßnahme des aktiven Lärmschutzes ergriffen.

Zur Konfliktbewältigung zwischen einer Gewerbenutzung und der vorhandenen Wohnbebauung ist grundsätzlich die Prüfung von Schritten zum Einhalten des Trennungsgrundsatzes, von aktiven und städtebaulichen Maßnahmen und passiven Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standorticherung ab.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Bitte teilen Sie uns die Ergebnisse der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB mit.

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 30.04.2026:

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß

Im Rahmen der parallel aufgestellten Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum werden u.a. auch die Immissionsschutzbelange angemessen berücksichtigt. Für die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde zum B-Plan Nr. 23 ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt. Dessen Ergebnisse wurden in der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 23 und zur vorliegenden FNP-Änderung beachtet.

Erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmauswirkungen wurden in die Festsetzungen des B-Plan der Gemeinde Ankum aufgenommen. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Gewerbelärm wurden für das im B-Plan Nr. 23 geplante Gewerbegebiet Emissionskontingente festgesetzt, bei deren Einhaltung in den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der Richt-/Orientierungswerte zu erwarten sind. Mit erheblichen Nutzungseinschränkungen der künftigen Gewerbebetriebe ist dabei nicht zu rechnen.

Der Fachbeitrag Schallschutz ist Anlage des Umweltberichtes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, werden durch die vorliegende Bauleitplanung keine Waldflächen betroffen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NwaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.

Umweltforum Osnabrücker Land e.V. Osnabrück vom 01.06.2026:

Hiermit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V. die folgende Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 97. Änderung - Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück:

1. Die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanungen, sowie die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind unzureichend. Hinsichtlich des Änderungs- und Aufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum werden, entgegen der Angaben des Planungsbüros, faktisch neue Flächen versiegelt. Bereits erfolgte Kompensationen seitens des alten B-Plans Nr. 23 sind hier nicht aufgeführt und wegen der nicht erfolgten Bebauung (s. a. Begründung Seite 15) auch nicht anzunehmen.

2. Die Rodung der 50 m langen Baumhecke an der L 74 ist zu vermeiden. Es handelt sich um ein geschütztes Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG und unterliegt der Verordnung des LK Osnabrück zum Schutz von Baumreihen. Zudem fehlt hier die Wahrnehmung der Gemeinde Ankum zur örtlichen Entwicklung der Umweltbelange. Städtebaulichen Zielsetzungen, wie Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes, sowie der weitest gehenden Schonung von Natur und Landschaft, werden nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 23 ist rechtskräftig. Er wurde vor Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung im Rahmen der Bauleitplanung („Baurechtskompromiss“ 1998) aufgestellt. Somit bestehen die Baurechte des rechtswirksamen B-Plans Nr. 23 unabhängig davon, ob dafür Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die bislang nicht erfolgte Bebauung des Plangebietes ändert das bestehende Baurecht nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen des Eingegers betreffen insbesondere die parallel durchgeführte 1. Änd. des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde Bersenbrück können die mit der Änderung des B-Plans Nr. 23 vorbereiteten Eingriffe in die Gehölzbestände der L 74 nicht vermieden werden. Für die erforderliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Zuführung der K 162 auf die L 74 erfolgten intensive Abstimmungen der Gemeinde Ankum mit dem Verkehrsplaners, dem Landkreis Osnabrück sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Ge-

Ferner sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht berücksichtigt.

schäftsbereich Osnabrück. Dabei wurde auch eine möglichst eingriffsmindernde Bauweise geprüft. Die L 74 muss auch für künftige Anforderungen ausreichend dimensioniert werden. Aufgrund des erheblichen Reliefs der Flächen im derzeitigen Straßenseitenraum können Teile der Gehölzbestände nicht erhalten werden.

Die Gehölzbestände entlang der L 74 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Ankum umfangreich berücksichtigt, soweit möglich erhalten und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vollumfänglich berücksichtigt. Für den Verlust eines rund 50 m langen Abschnitts einer im Straßenseitenraum der L 74 wachsenden Baumhecke erfolgt die Neuanlage einer rund 170 m langen neuen und naturnahen Feldhecke von 5 m Breite innerhalb des Plangebiets mit Übergang zur freien Landschaft. Durch diese Maßnahme können die beeinträchtigten Funktionen und Werte des zerstörten Feldheckenabschnitts vor Ort ausgeglichen werden.

3. In der Planzeichnung ist das geplante Regenrückhaltecken, entgegen den Aussagen der Wassertechnischen Untersuchung, des Umweltberichts und der Begründung nicht abgebildet.

Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht zur vorliegenden Planung ist auf S. 66 bezüglich der Regenwasserrückhaltung folgendes dargelegt:

„Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Regenwassers aus den Bauflächen und Gemeindestraßen des Plangebiets erfolgt der Bau eines naturnahen RRB **östlich des Plangebietes**. Zudem erfolgt die Entwässerung der Kreis- und Landesstraßen über den bewachsenen Straßenseitenstreifen sowie über Entwässerungsmulden. Weitere Details sind der WTU zu entnehmen, diese ist Anlage des Umweltberichts.“

Für das außerhalb des Plangebietes (östlich der L 74) geplante RRB laufen derzeit die Detailplanungen.

4. Die Aussage, dass der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich für die Landwirtschaft entbehrlich sei, muss widersprochen werden.

Die Fläche ist verfügbar und hinsichtlich der überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits im rechtswirksamen B-Plan Nr. 23 überwiegend als Industriegebiet festgesetzt.

Laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ist hier der Bodentyp „Plaggensch“ vorzufinden. Plaggensch sind aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte bedeutende landschafts- und kulturgeschichtliche Relikte.

Die Belange der Bodenkunde und der archäologischen Bedeutung von Eschböden werden in der Planung angemessen berücksichtigt.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach

Aus dem aktuellen RROP: Plaggenesche zählen zu den Schutzwürdigen Böden (LBEG 2013), da sie die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ in besonderem Maße erfüllen. Über die Archivfunktion hinaus weisen Eschböden eine erhöhte Wasserspeicherfähigkeit auf und fungieren als bedeutender Kohlenstoffspeicher.

Darüber hinaus ergibt sich ihre Schutzwürdigkeit aus ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit, da die Archivfunktion bei Beeinträchtigung oder Zerstörung (z. B. durch Bebauung) nicht wieder herstellbar bzw. ausgleichbar ist (vgl. auch LROP 2022 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Laut geltendem Landschaftsrahmenplan (LRP) gehören das Plangebiet und angrenzende Flächen zur Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“.

Die östlich benachbarten Flächen mit dem Suttruper Bach sind teilweise in die Zielkategorien „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“, in die Kategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ sowie teilweise in die Kategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und zusätzlich in die Kategorie „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ eingestuft.

Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst, Sachgebiet Verkehr vom 05.05.2026:

Eine fachliche Stellungnahme ist nicht möglich, da es zu dem Bauvorhaben keine Unterlagen zur Verkehrslenkung gibt.

§ 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) wird auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei werden i.d.R. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.

Ferner werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkret benannt.

Damit wird das Schutzgut Boden (hier insbesondere auch der Plaggenesch) im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die Bewertung der Zielkategorie im LRP zeigt die insgesamt sehr geringe bis lediglich mittlere Bedeutung des Plangebiets für die Schutzgüter.

Umliegende Bereiche werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Planung des RRB östlich des Plangebiets erfolgt zudem als naturnahes Nassbecken, so dass voraussichtlich eher positive Auswirkungen für den Arten- und Biotopschutz und viele andere Schutzgüter dabei zu erwarten sind.

Die weiteren Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

In Kapitel 5.2 des Fachbeitrags Schallschutz zur parallel aufgestellten 1. Änd. des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum (RP Schalltechnik, 22.04.2026, Anlage des Umweltberichtes) wird die planbedingt hinzukommende Verkehrserzeugung des Gebietes auf der Basis der gewerblichen Flächengröße für Beschäftig-

te, Kunden und Güterverkehr überschlägig berechnet.

Die berechnete gemittelte Verkehrserzeugung beträgt 620 Kfz/Tag (vgl. Anlage 3 des Schallgutachtens). Dazu wird eine gleichmäßige Verteilung auf dem Kettenkamper Weg von 50% in Richtung Norden und 50% in Richtung Süden (L 74) angenommen. Diese Verteilung ist in die Berechnung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) 2040, von rd. 2.390 Kfz/Tag eingegangen.

Die direkte äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von der bestehenden/geplanten K 162 aus. Die Verkehrserschließung für das geplante Gewerbegebiet wird durch eine innere Erschließungsstraße optimiert.

Weitere öffentliche Verkehrsflächen sind nicht geplant. Die innere Erschließung kann im Bedarfsfall durch den jeweiligen Gewerbebetrieb selbst, entsprechend seiner betriebsspezifischen Anforderungen, erfolgen. Eine diesbezügliche mögliche Option wurde unverbindlich im B-Plan dargestellt. Angesichts der ermittelten DTV 2040 ist weiterhin von einer hinreichenden Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes auszugehen.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Bundesnetzagentur, Funkbetrieberauskunft vom 29.04.2026:

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- /Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunkuntersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtlich

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Angesichts der Festsetzungen des parallel geänderten B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Anklam sind Bauhöhen über 20 m innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

che Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter E-Mail-

Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648289

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Vodafone GmbH vom 01.06.2026:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind

erreichbar via Internet über die Seite:
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 29.04.2026:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Die EWE Netz GmbH wird als Träger öffentlicher Belange auch am weiteren Planverfahren beteiligt.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsp>

laene-abrufen

Wasserverband Bersenbrück vom 28.05.2026:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 11.02.2026 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 97. Änderung Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 11.02.2026 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der Hinweise aus der Stellungnahme vom 11.02.2026, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2026:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgung

Im Teilbereich 2 sind derzeit keine Trinkwasserleitungen vorhanden. Zur Erschließung der Feuerwehr ist die Herstellung einer Hauptleitung erforderlich, ausgehend von der Bippener Straße.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung sowie ein hinreichender Brandschutz sollen grundsätzlich gewährleistet werden. Die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt werden.

Bezüglich des Brandschutzes sind u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 zu berücksichtigen. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten sollen dabei durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergän-

zend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Dazu soll u.a. auch geprüft werden ob das östlich des Plangebietes geplante Regenwasserrückhaltebecken als Löschwasserentnahmestelle eingerichtet werden kann.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserentsorgung

An der östlichen Seite der K 162 „Kettenkamper Weg“ verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung PVC DN 150, welche als Haupttransportleitung dient.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das für die wasserwirtschaftliche Erschließung erforderliche Regenrückhaltebecken befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (siehe hierzu auch Punkt 5.2 der WTU).

Gemäß der vorliegenden wassertechnischen Voruntersuchung (WTU)¹ soll östlich außerhalb des Plangebiets (Gemarkung Ankum, Flur 8, Flurstück 56) zur Speicherung und gedrosselten Ableitung des auf den Bauflächen anfallenden Oberflächenwassers ein ausreichend dimensioniertes, naturnahes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit Bauweise im Dauerstau angelegt werden.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich

¹ ebenda, S. 9 ff.

bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.